

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 21-22

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nähere Bestimmungen und die Formulare für die von Stickereiausfuhrzentrale (S. A. Z.) in St. Gallen vorzunehmende Einzelkontingentierung werden den Interessenten vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen gegen Einsendung eines adressierten Frankoküverts in einigen Tagen zugestellt. Gegenüber den Befürchtungen, welche zeitweise für die Ausfuhr nach Deutschland in weiten Kreisen gehegt wurden, kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß Deutschland den großen Schwierigkeiten, mit welchen unsere Industrie in der gegenwärtigen Zeit kämpfen muß, in erfreulicher Weise Rechnung getragen hat. Außer dieser Einfuhr wird Deutschland auch die Durchfuhr von Stickereien nach Holland und den nordischen Staaten in erheblichem Umfange gestatten. Diese Vereinbarung wird voraussichtlich Gültigkeit haben bis zum 30. April 1918.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1918. Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.–30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Eine Papiergewebe-Ausstellung in Chemnitz. In Chemnitz ist jetzt eine Papiergewebe-Ausstellung eröffnet worden. Die durch ihre Vielseitigkeit allgemein überraschende Ausstellung, die in zwei Sälen des König Albert-Museums untergebracht ist, bietet ein übersichtliches Bild des gegenwärtigen Standes der Papiergewebe-Industrie. Auf einer Tafel im ersten Saale ist die Herstellung des Papiergarnes veranschaulicht. Der Besucher findet dort Spinnpapier und die daraus herzustellenden rohen und gefärbten Garne in verschiedenen Arten und Stärken (Näh-, Häkel-, Strick- und Knüpfgarne), auf den anderen Tafeln Strümpfe und Handschuhe, Einlegesohlen, Schuhsohlen, Gurte, Riemen, Seilerwaren, Hosenträger, Rundschnuren und Treibriemen in mannigfaltiger Herstellung. Im zweiten Saale sind ausgestellt: Maschinengestrickte Kleidungsstücke, als Hemden, Jacken, Kragenschoner, Kinderkleider verschiedener Art, Damentaschen, Marktnetze, Damenhandarbeiten sowie geschmackvoll bedruckte Tischdecken, alles aus Papier- oder Papierstoffgarn. Eine Sonderausstellung in diesem Saale zeigt die Verwendung sonstiger Ersatzstoffe, als afrikanische Nessel, Rohrkolbenwolle, Weidenrinde, Hopfenranke, Seeflachs, Ginster und Torffaser. Zur Eröffnung der Ausstellung veranstaltete die Wirkwarenfabrikanten-Vereinigung, E. V., von Chemnitz und Umgegend im großen Vortragssaal des Museums einen Vortrag über: „Neue Textil-Roh- und -Ersatzstoffe und die Wirkwarenindustrie“. Der Vortragende, Herr Wirkschuldirektor Worm, Chemnitz, schilderte eingehend die außerordentlichen Fortschritte, die diese Ersatzindustrie im Kriege zu verzeichnen hat.

Arbeit in den Fabriken.

Mitfolgend bringen wir die gesamten neuen Bestimmungen laut Bundesratsbeschuß vom 30. Oktober 1917.

Art 1. Als Fabriken gelten im Sinne des gegenwärtigen Beschlusses diejenigen Betriebe, auf die das Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken Anwendung findet.

Art 2. Die Elektrizitätswerke haben sich mit den von ihnen bedienten Fabriken über die Lieferung elektrischer Energie in der Weise zu verständigen, daß eine Entlastung der Spitzenzeiten erzielt wird.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

Art 3. In den Fabriken darf die Arbeit eines Tages nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden betragen.

Art 4. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmäßig $6\frac{1}{2}$ Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen $10\frac{1}{2}$ Stunden dauern.

Art 5. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, daß a) die Arbeit spätestens um 2 Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, b) die Arbeit nicht länger als 9 Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird, c) die Arbeit nicht länger als $6\frac{1}{2}$ Stunden dauert, spätestens um 1 Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmäßig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Art 6. Die Arbeit muß vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 8 Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muß sie spätestens um 5 Uhr aufhören.

Art 7. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art 8. Die von den kantonalen Behörden auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. November/6. Dezember 1915 erteilten laufenden Bewilligungen ausnahmsweiser Organisation der Arbeit in Fabriken werden auf den 1. Dezember 1917 aufgehoben.

Art 9. Neue Bewilligungen können vom 15. November an bei nachgewiesenem Bedürfnis von den Kantonsregierungen bzw. von den Bezirks- oder Ortsbehörden insgesamt einer Fabrik erteilt werden: a) für die schichtweise Abhaltung der Pausen; b) für die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an höchstens 80 Tagen in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; die Tage vor Sonn- und Feiertagen sind in den 80 Tagen inbegriffen; weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die früheren Bewilligungen nur für einen kleineren Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind; c) für die Arbeit während höchstens 30 Nächten in einem Jahre, mit Ausschluß einer Nacht zwischen Samstag abends und Montag morgens; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert 24 Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen; während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden; d) für die Arbeit an höchstens zwölf Sonntagen in einem Jahre.

Art 10. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem zuständigen schweizerischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Bewilligungen, die es als zu weitgehend erachtet, aufzuheben oder deren Einschränkung anzuordnen.

Art 11. Aus zwingenden Gründen, insbesondere im Interesse der Verteidigung und Versorgung des Landes, kann von der Abteilung für Industrie und Gewerbe des Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements einer Fabrik bewilligt werden: a) Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 3 und 4) an mehr als 80 Tagen (inbegriffen die Tage vor Sonn- und Feiertagen) in einem Jahre, und zwar um höchstens zwei Stunden im Tage; b) der zweischichtige Tagesbetrieb; die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen und muß durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen; c) die Arbeit während mehr als 30 Nächten in einem Jahre, unter den in Art. 9, lit. c, genannten Bedingungen; d) die Arbeit an mehr als zwölf Sonntagen in einem Jahre.